

Der Gemeinderat Regnitzlosau ändert aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, die

Geschäftsordnung des Gemeinderats Regnitzlosau vom 13.05.2020, die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats Regnitzlosau vom 08.06.2021 geändert wurde,

wie folgt:

§ 1 Änderungen

1. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „des Ehrenbürgerrechts“ durch die Worte „**der Ehrenbürgerwürde**“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. A erhält folgende Fassung:

„a) die Abgabe der Erklärung **bzw. Antragstellung** der Gemeinde nach Art. 58 Abs. **1 Satz 1 Nr. 5** bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz **6** BayBO,“.

3. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantrag (Art. 46 Abs. 2 **Sätze 1 und 2** GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz **2** GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung **spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag** nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz **3** GO)“.

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet“.

5. In § 34 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) In den Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen**; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 **Satz 2 bis 4** GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich **Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen** erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO)“.

6. § 36 erhält folgende Fassung:

„**Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter www.regnitzlosau.de amtlich bekannt gemacht.**“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen treten ab 27.11.2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs.1 tritt § 1 Nr. 6 am 01.01.2025 in Kraft.

Regnitzlosau, 27.11.2024

Schnabel
1. Bürgermeister